

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für
Serviceverträge
(Vollservice- und Wartungsverträge)
der Radiometer GmbH
für Unternehmer**

1. Geltungsbereich

1.1

Die Radiometer GmbH übernimmt während der Laufzeit des Vertrages die Wartung (und ggf. die Instandhaltung bei Vollserviceverträgen) für die in der Anlage (Servicevertrag) - die einen Vertragsbestandteil bildet - aufgeführten Produkte, nachfolgend Geräte genannt, gemäß den nachstehenden Bedingungen.

1.2

Diese Geschäftsbedingungen gelten nicht für technische Serviceleistungen, die nicht in dem Servicevertrag geregelt sind. Für diese Leistungen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen für Serviceaufträge.

(Technischer Service = Instandhaltung mit Maßnahmen der Inspektion, Wartung und Instandsetzung von technischen Produkten (Begriffsbestimmung nach DIN 31051) der Radiometer GmbH)

2. Vertragsgrundlage

Die vertragsgegenständlichen Leistungen der Radiometer GmbH sind ausschließlich unter den nachfolgend aufgeführten Bedingungen geschuldet:

- Das betreffende Gerät wird gemäß seiner Zweckbestimmung und der mitgelieferten Dokumentation betrieben, angewendet und gewartet;
- Das Gerät wird ausschließlich unter Verwendung von Radiometer Originalzubehör, -Verbrauchsmaterial und -Ersatzteilen, betrieben;
- Das Gerät wird unter den dafür vom Hersteller vorgesehenen Umgebungs- und Standortbedingungen betrieben;
- Alle Instandhaltungsmaßnahmen - außer kundeneigene Routinewartungen - werden ausschließlich durch Radiometer eigenes bzw. autorisiertes Personal ausgeführt.

3. Vertragsgegenständliche Leistungen

3.1

Die vertragsgegenständlichen Leistungen ergeben sich ergänzend zu den nachstehenden Festlegungen aus dem zwischen den Parteien abgeschlossenen Servicevertrag.

3.1.1

Beim präventiv orientierten Wartungsvertrag umfasst der Vertrag - soweit gerätespezifisch anwendbar - folgende Leistungen unter Bereitstellung der erforderlichen

Teile gemäß separater Materiallieferliste, Spezialwerkzeuge, Prüfgeräte und einschließlich Arbeitslohn und Fahrtkosten:

- Vier Besuche pro Jahr (Jahres- und Halbjahreswartung mit festgelegten Zwischeninspektionen) mit folgenden Tätigkeiten:
Dekontamination/Desinfektion von Analysatoren;
- Lieferung und Erneuerung spezifizierter Teile (gemäß separater Materiallieferliste) im Rahmen der Verfügbarkeit;
- Prüfung und Justierung der Mechanik, Optik und Elektronik mit Prüfgeräten und Testprogrammen;
- Kalibrierung;
- Prüfung der analytischen Messfunktion mit Qualitätskontroll-Lösungen;
- Dokumentation der Tätigkeiten.

3.1.2

Der Vollservicevertrag umfasst neben den Leistungen des Wartungsvertrages und unabhängig von einem Anspruch aus Pflichtverletzung wegen Schlechtleistung die qualifizierte Instandsetzung bei akuten Störungen und Ausfällen des Gerätes vor Ort während der nachfolgend genannten Normalarbeitszeit. Enthalten sind sowohl die zur Instandsetzung erforderlichen Ersatzteile, als auch Arbeitslohn und Fahrtkosten für Tätigkeiten während der Normalarbeitszeit (3.4).

3.1.3

Ein Beschaffungsrisiko wird von der Radiometer GmbH nicht übernommen, es sei denn, dies wird ausdrücklich schriftlich als "Übernahme des Beschaffungsrisikos" vereinbart.

3.2

Folgende Leistungen am Gerät sind bei Wartungsverträgen und Vollserviceverträgen nicht Bestandteil des Vertrages, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde:

3.2.1

Arbeiten an Geräten, an denen Schäden durch höhere Gewalt (Feuer, Erdbeben, Hochwasser usw.), Unfälle, Missbrauch oder unsachgemäße Handhabung entstanden sind, sowie Verstopfungen.

3.2.2

Arbeiten, die dadurch notwendig werden, dass Geräte nachweislich unter Bedingungen oder unter Verwendung von Zubehör, Verbrauchsmaterial oder Ersatzteilen betrieben wurden, die nicht von der Radiometer GmbH geliefert wurden.

3.2.3

Leistungen an Gerätezubehör und an das Gerät angeschlossene Peripherieteile und -geräte, die nicht zum Standardlieferungsumfang gehören.

3.2.4

Leistungen an IT-Verbindungen und IT-Systemen (DMS - RADIANCE).

3.2.5

Fristaustauschteile, die normalerweise in Eigenleistung des Kunden im Rahmen regelmäßiger Wartungsdurchführung gemäß der gerätezugehörigen Dokumentation zu erneuern sind, sowie Verbrauchsmaterialien.

3.2.6

Bei Wartungsverträgen und Vollserviceverträgen ist darüber hinaus der Austausch von Elektroden nicht geschuldete Leistung. (Dieser erfolgt gegen Kundenauftrag gegen gesonderte Berechnung.)

3.2.7

Notdiensteinsätze außerhalb der üblichen Normalarbeitszeit der Radiometer GmbH (3.4).

4. Zeitliche Erfüllung des Vertrages / Abwicklung von Instandsetzungen

4.1

Die von der Radiometer GmbH durchzuführende Wartung/Inspektion erfolgt in Serviceintervallen gemäß dem abgeschlossenen Servicevertrag, soweit nicht in diesen Bedingungen oder ansonsten schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

4.2

Die Radiometer GmbH teilt dem Kunden spätestens 14 Tage vorher den genauen Termin der Wartung mit, falls nicht ein bestimmtes Datum vereinbart worden ist.

4.3

Sollte eine Durchführung der Arbeiten zu dem vereinbarten Termin nicht möglich sein, so muss dies dem anderen Vertragspartner spätestens 2 Arbeitstage vorher bei ihm eingehend mitgeteilt werden.

4.4

Die Serviceleistung wird, soweit nicht anders schriftlich vereinbart, montags bis donnerstags zwischen 8:30 und 16:30 Uhr sowie freitags zwischen 8:30 und 15:00 Uhr (Normalarbeitszeit) durchgeführt, ausgenommen an gesetzlichen und lokalen Feiertagen sowie zwischen dem 24.12. und 31.12. eines jeden Jahres.

4.5

Telefonisch besteht an Wochenenden und Feiertagen ein eingeschränkt verfügbarer Beratungsdienst in der Zeit von 8:30 - 16:30 Uhr.

4.6

Serviceeinsätze außerhalb der genannten Normalarbeitszeit oder an Wochenenden und Feiertagen können im Einzelfall vereinbart werden und werden gesondert zum Notdiensttarif der Radiometer GmbH mit einer zusätzlichen Servicevergütung (Anfahrtskosten und Stunden-Tarife) in Rechnung gestellt.

4.7

Die Beauftragung der Radiometer GmbH zur vertragsgegenständlichen Instandsetzung bei Vollserviceverträgen erfolgt regelmäßig telefonisch.

Im Anschluss der Beauftragung erfolgt gemäß den vorstehenden zeitlichen Bestimmungen die Durchführung der Instandsetzung durch den Kundendienstbeauftragten der Radiometer GmbH.

4.8

Im Anschluss an die Service-Durchführung erstellt der Kundendienstbeauftragte einen Servicebericht, welchen der Kunde zur Bestätigung der ordnungsgemäßen Service-Durchführung unterschreibt.

5. Verzögerung/ Verschiebung u. Unterbrechung der Servicearbeiten / Leistungsverzug

5.1

Verzögert sich die Service-Durchführung durch Umstände, die der Kunde zu vertreten hat, so hat er die Kosten für die Wartezeit der eingesetzten Mitarbeiter und (soweit erforderlich) für eine erneute Anreise und/oder die zusätzliche Übernachtung der Mitarbeiter der Radiometer GmbH zu tragen.

5.2

Wird aus einem vom Kunden zu vertretenden Grund die Wartung/Inspektion aufgeschoben oder unterbrochen, hat die Radiometer GmbH das Recht, vor (Wieder-)Aufnahme der Erfüllung den Wartungsgegenstand zu untersuchen. Ist die Radiometer GmbH aufgrund der Untersuchung aus objektiver Notwendigkeit der Auffassung, dass zunächst eine Instandsetzung erforderlich ist, hat die Radiometer GmbH dies dem Kunden schriftlich mitzuteilen. Die Radiometer GmbH ist sodann berechtigt, die Wartungsleistungen bis zur Durchführung der Instandsetzung zurückzuhalten, soweit nicht zusätzlich eine Instandsetzungsverpflichtung der Radiometer GmbH besteht und die Instandsetzung objektiv erforderlich gewesen ist. Die Kosten der Untersuchung nach den allgemein gültigen Vergütungssätzen der Radiometer GmbH und der erforderlichen Instandsetzung hat der Kunde zu tragen.

5.3

Weigert sich der Kunde - wenn die Instandsetzungsverpflichtung nicht bei Radiometer liegt - , die objektiv erforderliche Instandsetzung trotz angemessener Fristsetzung durch die Radiometer GmbH binnen 30 Tagen durchzuführen, oder führt er die Instandsetzung nicht binnen der angemessen gesetzten Frist durch die Radiometer GmbH durch, so ist die Radiometer GmbH zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt, ohne dass dem Kunden hieraus Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, zustehen.

5.4

Gerät die Radiometer GmbH in Leistungsverzug, bestehen Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzung - gleich aus welchem Grunde - nur nach Maßgabe der Regelung in Ziffer XI.

5.5

Hat die Radiometer GmbH die Leistung nicht zu einem im Vertrag bestimmten Termin oder innerhalb einer vertraglich bestimmten Frist erbracht, so kann der Kunde nur dann

vom Vertrag zurücktreten oder diesen kündigen, wenn er im Vertrag sein Leistungsinteresse an die Rechtzeitigkeit der Leistung gebunden hat.

6. Zutritt zur Anlage

Der Kunde gewährt der Radiometer GmbH für die Durchführung der Servicearbeiten zu den vereinbarten Zeiten freien Zugang zu den Geräten. Der Kunde haftet für den einwandfreien und gefahrfreien Zustand des Zuganges und des Arbeitsplatzes.

7. Sonstige Mitwirkungspflichten des Kunden

7.1

Dem Kunden obliegt es, die in seiner Sphäre liegenden erforderlichen technischen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen und die erforderlichen Vorkehrungen zum Arbeitsschutz zu schaffen, um es der Radiometer GmbH zu ermöglichen, die vertragsgegenständlichen Serviceleistungen vollständig und vertragsgerecht zu erbringen. Dazu gehören insbesondere die unentgeltliche technische Unterstützung bei der Störungsanalyse und -beseitigung und die Implementierung des durch die Radiometer GmbH geleisteten Supportes sowie die Hingabe aller relevanten Informationen.

7.2

Der Kunde hat der Radiometer GmbH zudem auf erste Anforderung Einsicht in die in seinem Besitz befindlichen technischen Unterlagen über die betreffenden Produkte zu gestatten, die im Zusammenhang mit der Servicemaßnahme zweckdienlich und erforderlich sind.

8. Benutzungsrecht

Die Wartungsverpflichtung (bzw. Instandsetzungsverpflichtung bei Vollserviceverträgen) der Radiometer GmbH setzt voraus, dass die instand zu haltenden Produkte entweder im Eigentum des Kunden stehen oder dieser auf andere Weise zu deren Benutzung berechtigt ist und dies auf Anforderung der Radiometer GmbH nachweist.

9. Umsetzungen / Eigentumsübergang an Austauschteilen

9.1

Verbringt der Kunde die Geräte an einen anderen als den Lieferstandort, so hat die Radiometer GmbH das Recht, das vereinbarte Entgelt für diesen Servicevertrag entsprechend einem dadurch höher entstehenden Aufwand angemessen anzupassen (§ 315 BGB).

9.2

Alle durch die Radiometer GmbH getauschten Teile gehen - unabhängig vom Bestand eines Gewährleistungsrechtes des Kunden - in das Eigentum der Radiometer GmbH über.

10. Zusätzliche Arbeiten, Ersatzteile

10.1

Die von der Radiometer GmbH durchzuführenden Arbeiten ergeben sich aus dem vereinbarten Umfang gemäß Servicevertrag. Über diesen Umfang hinausgehende Arbeiten werden nach Zustimmung des Kunden zusätzlich nach Art und Umfang, Zeitaufwand und Nebenkosten zu den allgemeinen Tarifen der Radiometer GmbH in Rechnung gestellt.

10.2

Für Ersatzteile, Fristaustauschteile, Verbrauchsmaterialien, Zubehör gelten die jeweils gültigen Preise zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer, soweit diese Teile nicht in den mitgeltenden Material-Lieferlisten enthalten sind.

11. Mängelrüge, Gewährleistung, Pflichtverletzung

11.1

Erkennbare Mängel sind vom Kunden unverzüglich, spätestens jedoch binnen 12 Tagen nach Leistungserbringung - auch bezüglich eines vom Kunden benutzbaren Teils der Leistung - schriftlich zu rügen. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach Kenntnis, spätestens innerhalb der Gewährleistungszeit (siehe Abs. 6) schriftlich zu rügen. Mängelrügen müssen eine nach Kräften zu detaillierende Beschreibung des Mangels enthalten. Eine nicht frist- oder formgerechte Rüge schließt jeglichen Anspruch des Kunden auf Gewährleistung aus.

11.2

Sonstige Pflichtverletzungen sind vor der Geltendmachung weiterer Rechte vom Kunden unverzüglich unter Setzung einer angemessenen Abhilfefrist schriftlich abzumahnern.

11.3

Ist ein Mangel gegeben, so wird dieser nach Wahl der Radiometer GmbH durch kostenlose Nachbesserung oder Ersatzlieferung/-leistung behoben, wobei die Radiometer GmbH zwei Nacherfüllungsversuche zuzugestehen sind.

Mängel, die der Kunde selbst zu vertreten hat und unberechtigte Reklamationen werden im Auftrag und auf Kosten des Kunden zu den bei der Radiometer GmbH allgemein gültigen Vergütungssätzen beseitigt.

11.4

Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Kunden - unbeschadet weiterer Regelungen dieses Vertrages - nur in dem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln stehen.

11.5

Soweit die Pflichtverletzung sich nicht auf eine übernommene Werkleistung der Radiometer GmbH bezieht, sind der Rücktritt und die Kündigung ausgeschlossen, soweit die Pflichtverletzung unerheblich ist. Der Rücktritt und die Kündigung ist mit Ausnahme

der Mangelhaftung ebenfalls ausgeschlossen, wenn die Radiometer GmbH die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

11.6

Für nachweisbare Mängel leistet die Radiometer GmbH, soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist, über einen Zeitraum von einem Jahr Gewähr, gerechnet vom Tage des gesetzlichen Verjährungsbeginnes an. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche wegen Verletzung von Leib, Leben oder Körperschäden, sowie im Falle von Arglist und Vorsatz.

11.7

Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen oder im Zusammenhang mit Pflichtverletzungen, Mängeln oder Mangelfolgeschäden, gleich aus welchem Grund, bestehen nur nach Maßgabe der Bestimmungen in Ziffer 11, soweit es sich nicht um Ansprüche aus einer Garantie handelt, welche den Kunden gegen das Risiko von etwaigen Mängeln absichern soll. Auch in diesem Fall haftet die Radiometer GmbH aber nur für den typischen und vorhersehbaren Schaden.

11.8

Die Gewährleistung und Haftung der Radiometer GmbH ist ausgeschlossen, soweit Mängel und damit zusammenhängende Schäden nicht nachweisbar auf mangelhafter Ausführung oder mangelhaftem Material beruhen. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten oder üblichen Leistungsbeschaffenheit oder Brauchbarkeit.

11.9

Die Anerkennung von Pflichtverletzungen bedarf stets der Schriftform.

12. Ausschluss und Begrenzung der Haftung

12.1.

Radiometer haftet nicht, insbesondere nicht für Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere bei Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubten Handlungen.

Dies gilt nicht, soweit gesetzlich zwingend gehaftet wird, insbesondere:

- für eigene vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung und vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung von gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen;
- für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten ;
- wenn im Falle der Verletzung sonstiger Pflichten i.S.d. § 241 Abs. 2 BGB dem Auftraggeber die Leistung von Radiometer nicht mehr zuzumuten ist;
- im Falle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit auch durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen;
- im Falle des Verzuges, soweit ein Fixtermin vereinbart war;

- soweit Radiometer die Garantie für die Beschaffenheit unserer Produkte oder das Vorhandensein eines Leistungserfolges, oder ein Beschaffungsrisiko übernommen hat, sowie bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

„Wesentliche Vertragspflichten“ sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Kunden schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut hat und vertrauen darf.

12.2

In anderen Fällen haftet Radiometer für alle gegen Radiometer gerichteten Ansprüche auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis wegen schuldhafter Pflichtverletzung, gleich aus welchem Rechtsgrund, nicht im Falle leichter Fahrlässigkeit.

12.3

Im Falle der vorstehenden Haftung nach Ziff. (2) und einer Haftung ohne Verschulden, insbesondere bei anfänglicher Unmöglichkeit und Rechtsmängeln, haftet Radiometer nur für den typischen und vorhersehbaren Schaden.

12.4

Eine Haftung aus der Übernahme eines Beschaffungsrisikos trifft Radiometer nur, wenn Radiometer das Beschaffungsrisiko ausdrücklich kraft schriftlicher Vereinbarung als "Beschaffungsrisiko" übernommen hat.

12.5

Die Haftung für mittelbare Schäden und Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen, soweit nicht Radiometer seine leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen der Vorwurf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung trifft oder ein Fall der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit gegeben ist.

12.6

Die Haftung von Radiometer ist mit Ausnahme des Vorsatzes, der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit und sonstiger gesetzlich zwingender, abweichender Haftungssummen der Höhe nach insgesamt beschränkt auf den Deckungsumfang der Betriebshaftpflichtversicherung von Radiometer. Auf Anforderung des Kunden stellt Radiometer diesem unentgeltlich jederzeit eine Kopie seiner diesbezüglichen Versicherungspolice zur Verfügung. Radiometer verpflichtet sich, im Falle der Leistungsfreiheit des Versicherers, (z.B. durch Obliegenheitsverstöße unsererseits, Jahresmaximierung etc.) mit eigenen Leistungen dem Auftraggeber gegenüber einzustehen, jedoch mit Ausnahme des Falles vorsätzlichen Handelns, der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit und gesetzlich zwingender, abweichender Haftungshöhen lediglich bis zu einer Höchstsumme von € 25.000,-- je Schadensfall.

Als Schadensfall ist dabei die Summe derjenigen Ereignisse zu verstehen, die bei objektiver Betrachtung einen einheitlichen, zusammenhängenden Lebenssachverhalt bilden.

Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

12.7

Die Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen gemäß der vorstehenden Ziff.12.2. bis 12.6. gelten im gleichen Umfang zugunsten der leitenden und nichtleitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von Radiometer sowie deren Subunternehmern.

12.8

Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz aus diesem Vertragsverhältnis können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn Radiometer Arglist oder grobes Verschulden zur Last fällt, bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder bei Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit oder vorsätzlichem Handeln.

12.9

Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

13. Vertragsdauer, Kündigung

13.1

Die Vertragslaufzeit beginnt mit Abschluss des Servicevertrages.

Die Leistungen des Wartungsvertrages sind bei Neugeräten im ersten Betriebsjahr des Gerätes für den Kunden unentgeltlich.

Soll ein Servicevertrag bei Neugeräten nicht im direkten Anschluss an das erste Betriebsjahr bzw. bei Altgeräten grundsätzlich abgeschlossen werden, so führt die Radiometer GmbH vor einem von den Parteien beabsichtigten Vertragsschluss eine Jahreswartung durch, die dem Kunden in Rechnung gestellt wird.

13.2

Das Vertragsverhältnis endet 1 Jahr nach Vertragsbeginn. Es verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn nicht einer der Vertragspartner spätestens 4 Wochen vor Ablauf der jeweiligen Vertragsperiode gekündigt hat.

13.3

Ergänzend zu 13.2. enden Vollserviceverträge betreffend des Gerätes, auf das sie sich beziehen, ohne daß es einer Kündigung bedarf, 8 Jahre nach Erstauslieferung des Gerätes.

13.4

Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

13.5

Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt für beide Parteien insbesondere dann vor, wenn über das Vermögen der jeweils anderen Partei das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein solches Verfahren mangels Masse abgewiesen wird. Ein wichtiger Grund für die Radiometer GmbH ist insbesondere gegeben, wenn sich der Kunde mit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen mehr als vier Wochen in Verzug befindet.

13.6

Ein wichtiger Grund für die Radiometer GmbH liegt insbesondere auch dann vor, wenn eine unzumutbare Behinderung oder Erschwernis der Leistungen durch den Kunden auch nach Abmahnung fortgesetzt wird; der Kunde die Vertragsgrundlagen nicht einhält.

13.7

Ein wichtiger Grund für den Kunden liegt insbesondere vor, wenn er die endgültige Stilllegung oder Veräußerung des Gerätes nachweist.

13.8

Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

14. Vergütung / Nebenkosten / Kostenanschläge / Verzug

14.1

Die Vergütung für das erste Vertragsjahr richtet sich nach den Festlegungen im Servicevertrag. Diese Vergütung gilt für 12 Monate als Festpreis. Sie wird als Pauschale vereinbart. Sie ist daher pauschal - unabhängig vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses - für den folgenden 12-Monats-Zeitraum 21 Tage nach Vertragsschluss ohne jeden Abzug zu zahlen.

14.2

Werden Leistungen durchgeführt, die nicht im geschuldeten Leistungsumfang enthalten sind, gelten die allgemeinen Vergütungssätze der Radiometer GmbH zuzüglich MwSt. Die Vergütung ist nach Erbringung dieser zusätzlichen Leistungen ohne Abzüge innerhalb von 8 Tagen zur Zahlung fällig.

14.3

Die Radiometer GmbH ist berechtigt, die Servicevergütung einseitig angemessen (§ 315 BGB) im Falle der Erhöhung von Materialbeschaffungskosten, Lohn- und Lohnnebenkosten sowie Energiekosten sowie Kosten durch Umweltauflagen zu erhöhen, wenn zwischen der Erhöhung und dem Vertragsabschluß mehr als 12 Monate liegen. Eine Erhöhung im vorgenannten Sinne ist ausgeschlossen, soweit die Kostensteigerung bei den genannten Faktoren durch eine Kostenreduzierung bei anderen der genannten Faktoren in Bezug auf die Gesamtkostenbelastung für die Lieferung aufgehoben wird.

14.4

Auf Wunsch erstellt die Radiometer GmbH für Servicemaßnahmen die über den Umfang des Servicevertrages hinausgehen, Kostenanschläge. Soweit nicht etwas anderes vereinbart wird, wird für diese keine Gewähr der Richtigkeit übernommen. Die Kosten für die Kostenanschläge sind zu vergüten, wenn die Serviceleistung nicht binnen 3 Monaten

nach Erstellung des Kostenvoranschlages durch den Kunden beauftragt wird. Ergibt sich während der Leistungserbringung erforderlichenfalls das Weitere als die vorgesehenen Maßnahmen, so hat die Radiometer GmbH das Einverständnis des Kunden zur Erbringung dieser weiteren Leistungen nur dann einzuholen, sofern durch solche Servicemaßnahmen die veranschlagten Kosten um mehr als 10 v. H. überschritten werden.

14.5

Mit Eintritt des Verzuges werden Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet. Als Tag der Zahlung gilt das Datum des Geldeingangs bei uns oder der Gutschrift auf unserem Konto. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten.

14.6

Ein Verzug des Kunden bewirkt die sofortige Fälligkeit aller Zahlungsansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden. Ohne Rücksicht auf Stundungsabreden, Wechsellauf und Ratenzahlungsvereinbarungen sind in diesem Fall sämtliche Verbindlichkeiten des Kunden uns gegenüber unverzüglich zur Zahlung fällig.

14.7

Werden Zahlungen gestundet und diese später als vereinbart geleistet, so gelten für den Stundungszeitraum Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweils bei Abschluss der Stundungsabrede geltenden Basiszinssatz geschuldet, ohne dass es einer Inverzugsetzung bedarf.

14.8

Werden Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Umstände bekannt oder erkennbar, die nach pflichtgemäßem kaufmännischen Ermessen der Radiometer GmbH begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden entstehen lassen, und zwar auch solche Tatsachen, die schon bei Vertragsschluss vorlagen, uns jedoch nicht bekannt waren oder bekannt sein mussten, so ist die Radiometer GmbH unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte in diesen Fällen berechtigt, die Weiterarbeit an laufenden Vertragserfüllungen einzustellen und für noch ausstehende Leistungen Vorauszahlungen oder Stellung uns genehmer Sicherheiten zu verlangen und nach erfolglosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist für die Leistung von solchen Sicherheiten - unbeschadet weiterer gesetzlicher Rechte - vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde ist verpflichtet, uns alle durch die Nichtausführung des Vertrages entstehenden Schäden zu ersetzen.

14.9

Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht des Kunden besteht nur hinsichtlich solcher Gegenansprüche, die nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zurückbehaltungsrechte können vom Kunden nur wegen solcher Gegenrechte geltend gemacht werden, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

15. Höhere Gewalt

15.1

Erhält die Radiometer GmbH aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen Lieferung oder Leistung ihrer Unterlieferanten nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig oder treten

Ereignisse höherer Gewalt ein, so wird die Radiometer GmbH den Kunden rechtzeitig schriftlich informieren. In diesem Fall ist Radiometer GmbH berechtigt, die Lieferung oder Leistung um die Dauer der Behinderung herauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten, soweit die Radiometer GmbH ihrer vorstehenden Informationspflicht nachgekommen ist und nicht das Beschaffungsrisiko übernommen hat.

Der höheren Gewalt stehen gleich Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energie- und Rohstoffknappheit, unverschuldete Transportengpässe, unverschuldete Betriebsbehinderungen zum Beispiel durch Feuer, Wasser und Maschinenschäden und alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise nicht durch die Radiometer GmbH schuldhaft herbeigeführt worden sind.

15.2

Ist ein Leistungstermin verbindlich vereinbart und wird aufgrund von Ereignissen nach Abs. 1 der vereinbarte Leistungstermin überschritten, so ist der Kunde berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer gesetzten, angemessenen Nachfrist wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

16. Gerichtsstand / Sonstiges

16.1

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Willich. Radiometer ist jedoch berechtigt gegen den Kunden auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand vorzugehen.

16.2

Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Serviceverträge werden dem Kunden bei Bestehen einer Geschäftsbeziehung schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich fristgerecht Widerspruch erhebt. Auf diese Rechtsfolge muss die Radiometer GmbH mit der Änderungsmitteilung besonders hinweisen. Der Kunde muss den Widerspruch an die Radiometer GmbH binnen sechs Wochen nach Erhalt der Änderungsmitteilung absenden.

16.3

Änderungen der Vertragsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftformabrede selbst. Mündliche Nebenabreden sind nichtig.

16.4

Sollte eine gegenwärtige oder zukünftige Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise aus anderen Gründen als den Regelungen der §§ 305-310 BGB unwirksam/nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die Parteien werden die unwirksame/nichtige oder nicht durchführbare Bestimmung durch eine wirksame ersetzen, die in ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen/nichtigen oder nicht durchführbaren Bestimmung und dem Gesamtzweck des Vertrages entspricht. Das gleiche gilt, wenn sich nach Abschluss des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.